

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1012	Details
eingereicht am: 14.01.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Wasserverband Norderdithmarschen Name des Einreichers: Michael Schwarz Abteilung: Keine Abteilung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Muss überprüft werden Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Sportheim“ A.

für das Gebiet „Sportplatzfläche nördlich und westlich des großen Parkplatzes Pahlazzo“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden.

Sehr geehrte Damen und Herren,
vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den Beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen. In der Begründung wurden keine Angaben über die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplanes Nr. 12 gemacht.

Die Versorgung mit Trinkwasser müsste über den Anschluss an das öffentliche Trinkwassersystem des Wasserverband Norderdithmarschen sichergestellt werden. Über die detaillierte Umsetzung des Anschlusses an das Trinkwassersystem, kann nur im Rahmen der weiteren einzelnen Detailplanungen entschieden werden.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Pahlen sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Pahlen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag
Michael Schwarz

Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 28.12.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des Einreichers: Hannes Lyko Abteilung: Naturschutz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 12** der Gemeinde Pahlen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde **keine grundsätzlichen Bedenken.**

Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden. Angaben zum Biotopbestand sollten auf der Basis des aktuellen Kartierschlüssels des Landes Schleswig-Holstein gemacht werden.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist verkürzt darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen und inwiefern diese von der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 12 betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden.

Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB wird die Verwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschl. seiner Anlage empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich der durch den B-Plan Nr. 12 vorbereiteten und nicht vermeidbaren Eingriffe sind zu entwickeln und verbindlich festzulegen.

Ich rege an, in den Abbildungen der Kapitel 2.1 und 2.2 einen Marker für den Standort der Bauleitpla-

Abwägung / Empfehlung

k.A.

nung zu setzen.

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 17.12.2020	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: LLUR UFB Flensburg Name des Einreichers: Dietmar Steenbuck Abteilung: LLUR Nord / UFB Flensburg Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: PahlenB12.pdf

Stellungnahme

Westlich des Vorhabens befindet sich eine Waldfläche, auf die ich bereits in meiner Stellungnahme vom 27.7.2016 zur 7.Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen hatte. Gemäß § 24 LWaldG ist ein Abstand von 30 m einzuhalten. Ich kann der vorliegenden Karte nicht entnehmen, aufgrund welcher Lage der Waldfläche, sich diese Abstandslinie ergeben hat. Deswegen habe ich sie vorsorglich in der Anlage eingezeichnet. Ggf. müsste der Waldabstand korrigiert werden, Soweit es sich den vorliegenden Unterlagen entnehmen lässt, beträgt der Abstand in der derzeitigen Planung nur etwa 27m, so dass der gesetzliche Abstand geringfügig unterschritten würde. Aufgrund der geringen Größe der Waldfläche und der vergleichsweise geringen Brandgefahr beständen seitens der unteren Forstbehörde keine Bedenken gegen diese Unterschreitung. Voraussetzung dafür ist, dass seitens des Brandschutzes (Kreis) keine Bedenken gegen diese Unterschreitung bestehen.
Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Steenbuck

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig
Amt Kirchspielslandgemeinde Eider
Der Amtsvorsteher
z.Hd. Herrn H. Maaßen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41-088-12.2/
Ihre Nachricht vom: 07.12.2020/
Mein Zeichen: Pahlen-Bplan12/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 10.12.2020

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Pahlen "Sportplatzflächen"
für das Gebiet "Sportplatzfläche nördlich und westlich des großen Parkplatzes
Pahlazzo"**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski